



Satzung "Freie Landschule e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Landschule e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Döbeln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundlagen und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung. Dies wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Schulen, Schulhorten und Kindertagesstätten.
3. Die Schulen werden mit der Absicht konzipiert, die Kinder von der Grundschule bis zur Hochschulreife zu führen. Zusätzlich kann der Verein die Betreuung von Kindern und Jugendlichen über den Regelschulbetrieb hinaus entweder in offener Kinder- und Jugendarbeit oder/und als Ganztagschule übernehmen.
4. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf das *Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)* und auf das *Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)* in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Verfassung des Freistaates Sachsen und stützt sich in seiner Arbeit darauf. Er orientiert sich an christlichen Werten.
6. Die Freie Landschule der Generationen arbeitet alternativ, ganzheitlich und erfahrungsorientiert. Mehrere Generationen gestalten aktiv den Bildungsweg junger Menschen mit und verbinden altes und neues Wissen, Kunst, Kultur und Naturschutz im Lern- und Lebensort Schule.

7. Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Mitarbeit seiner Mitglieder den Betrieb seiner Einrichtungen nach §2 Abs. 1 und kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben:
 - a. Haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte, Erzieher und andere Mitarbeiter anstellen; für sie ist die Grundlage des §2 Abs. 1-6 verbindlich und verpflichtend;
 - b. Immobilien mieten, pachten, erwerben und erstellen sowie alle für den Betrieb notwendigen Einrichtungen, Geräte, Materialien und Musikinstrumente sowie Fahrzeuge erwerben oder mieten;
 - c. Aktionen durchführen, durch die finanzielle Mittel beschafft werden, Spenden annehmen, sowie Zuschüsse und Zuwendungen beantragen;
 - d. alles unternehmen, was dem Vereinszweck und zur Förderung der Einrichtungen dient, insbesondere auch Ausschüsse und einen Freundeskreis oder Fördervereine bilden.

§ 3 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Gebühren, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse von Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das gilt auch für Darlehen.
5. Der Verein darf Vermögen und Rückstellungen bilden. Diese dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person, jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den besonderen pädagogischen und ethischen Grundlagen und Zielen des Vereins verpflichtet und diese nachhaltig durch Mitarbeit und/oder Zuwendungen unterstützen.
3. Der Antrag muss schriftlich und ausschließlich auf dem vollständig ausgefüllten Antragsformular des Freien Landschule e.V. gestellt werden. Unvollständige Anträge oder Anträge auf einem abweichenden Formular darf der Verein ohne Begründung ablehnen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss, zum Ende des Folgemonats.
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung bzw. bei Entzug der Rechtsfähigkeit.
 - c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein Mitglied:
 - gegen die Grundlagen und Ziele der Satzung verstößt;
 - der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gröblich zuwiderhandelt oder
 - mit seinen Mitgliedsbeiträgen 12 Monate in Rückstand ist.

2. Vor dem Beschluss nach §5 Abs.1 c) hat das Mitglied das Recht auf eine Anhörung vor dem Vorstand:
 - Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung.
 - Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge werden jährlich und im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung, welche kein Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Gründe weiterer Einberufungen können der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder sein. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail zwei Wochen vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) das Prüfen und Genehmigen des Haushaltsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - e) die Entlastungserteilung für den Vorstand,
 - f) die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragssatzung,
 - g) die Beratung über die Berufung eines Mitgliedes gemäß §5 Abs.2,
 - h) die Überwachung der Einhaltung der Satzung,
 - i) die Beschlussfassung über die Vorlagen des Vorstandes,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf anstehende Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
8. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder, höchstens jedoch 5 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt die Funktionen der Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte heraus.
2. Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig Angestellte des Vereins sein. In diesem Falle sind folgende Punkte mindestens einzuhalten:
 - a. Den Arbeitsvertrag müssen auf Seiten des Vereins/Verbandes zwei andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder unterschreiben.
 - b. Der Vorstand benennt eine Kontrollperson aus dem vertretungsberechtigten Vorstand.
 - c. Die Bezahlung muss ortsüblich sein.
 - d. Der § 34 BGB muss konsequent durchgesetzt werden. Danach hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person (in diesem Falle als Arbeitnehmer) betreffen.
 - e. Der Vorstand lässt diese Vorhaben durch die Mitgliederversammlung bestätigen, damit grundsätzlich keine Bedenken bestehen.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter,
 - b. den Erlass von Geschäfts- und Dienstordnungen,
 - c. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - d. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. die Erarbeitung und Fortschreibung eines tragfähigen Finanzierungskonzepts,
 - f. die Vorlage der geprüften Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und des jährlichen Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung.
4. Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter i.S. von §30 BGB bestellen.
6. Falls ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst und ins Protokoll der Vorstandssitzung aufgenommen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung nicht bezeichnet, aber zu Beginn der Vorstandssitzung eingebracht wurde.
8. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus Personen, von denen nach ihrer Lebenserfahrung und fachlichen Kompetenz nützlicher Rat für den Verein erwartet werden kann. Beiratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend den Zwecken des Vereins zur Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung legt den Begünstigten durch Beschluss fest.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Satzung formell oder inhaltlich mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen oder Verordnungen nicht in Einklang sein, so kann der Vorstand ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen zu müssen, die notwendigen Änderungen vornehmen. Die Mitglieder sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.05.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zschaitz – Ottewig, den 09.05.2020